

Ausleihordnung für Instrumente vom 01.11.1994, zuletzt geändert am 1.11.2004

Für die Ausleihe von Musikinstrumenten und Zubehör (Ausleihgegenstände) der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Verleiher) gelten die folgenden Verfahrensregelungen.

§ 1

(1) Studierende der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und Schüler des Musikgymnasiums Schloss Belvedere (Entleiher) sind berechtigt, am Ausleihverfahren teilzunehmen. Der vom Fachbereichsrat für jede Instrumentenart verantwortlich erklärte Professor (verantwortlicher Professor) muss der Ausleihe schriftlich zustimmen. Für Übungsschüler wird der Ausleihgegenstand gegebenenfalls durch deren gesetzliche Vertreter von dem unterrichtenden Studierenden ausgeliehen. Bei der Ausleihe sind der Studentenausweis und/oder der Personalausweis vorzulegen.

(2) Die Ausleihe von Ausleihgegenständen für die Orchesterarbeit bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Orchesterleiters bzw. dessen Stellvertreters. Die Ausleihe von wertvollen Ausleihgegenständen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fachbereichsrates. Die Ausleihe an Partnerinstitute bedarf einer gesonderten Regelung.

§ 2

Für Ausleihgegenstände wird eine **monatliche Gebühr** erhoben. Diese beträgt für Ausleihgegenstände bis zu einem Wert

von 511 €:	10,00 €
bis 5.112 €:	12,50 € und
über 5.112 €:	15,00 €.

Die Leihgebühr ist spätestens 14 Tage nach Ausleihbeginn im voraus grundsätzlich für die Dauer eines Semesters zu zahlen. Die Ausleihe für Hochschul-Projekte und Orchesterarbeit ist kostenlos.

§ 3

Ausleihgegenstände sind bei der Ausleihe auf ihren Zustand hin zu überprüfen. **Bestehende Defekte und Fehlfunktionen sind sofort anzuzeigen und zu protokollieren. Andernfalls gilt der Zustand als ordnungsgemäß und anerkannt.** Der Zustand von Streichinstrumenten ist zusätzlich von einem durch die Hochschule zu benennenden Geigenbauer festzustellen (vgl. Anlage zum Instrumentenleihvertrag).

§ 4

Der Entleiher hat den Ausleihgegenstand sorgfältig zu behandeln und in Absprache mit dem Verleiher für eine regelmäßige Wartung **(1x jährlich)** zu sorgen. **Die Kosten für die Wartung trägt der Entleiher.** Der Entleiher haftet für Verluste und Beschädigungen des Ausleihgegenstandes.

§ 5

Der Entleiher kann zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet werden. Für Ausleihgegenstände, deren Wert 2.550,00 € übersteigt, **ist zwingend vor der Ausleihe** eine Versicherung durch den Entleiher abzuschließen.

§ 6

Defekte, Fehlfunktionen etc. am Ausleihgegenstand sind dem Verleiher unverzüglich anzuzeigen. Wird ein defekter Ausleihgegenstand weiterbenutzt und vergrößert sich dadurch der Schaden, haftet der Entleiher hierfür. Ein Reparaturauftrag darf ausschließlich nur vom Verleiher (Hochschule) ausgelöst werden.

Die Beschaffung von Verschleißteilen, wie Saiten, Bogenhaare etc. erfolgt auf Kosten des Entleihers.

§ 7

Der Ausleihgegenstand muss in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Der ordnungsgemäße Zustand ist von dem verantwortlichen Professor bzw. bei Streichinstrumenten zusätzlich von einem durch die Hochschule zu benennenden Geigenbauer auf der Anlage zum Instrumentenleihvertrag schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung darf nicht länger als eine Woche zurückliegen.

§ 8

(1) Die Laufzeit der Ausleihe beträgt grundsätzlich ein Semester. Sie kann nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Professor verlängert werden. Ausleihgegenstände sind zu dem im Ausleihvertrag vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch vor der Exmatrikulation zurückzugeben.

(2) Jeder Vertragspartner kann den Leihvertrag bis 7 Tage zum Monatsende kündigen.

(3) Wird der Ausleihgegenstand nicht bis zu dem im Ausleihvertrag vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben (Säumnis), ist eine Säumnisgebühr fällig. Sie beträgt bis zum 15. Kalendertag des auf den Zeitpunkt der Rückgabe folgenden Monats 100 v.H. der Leihgebühr und danach für jeden weiteren begonnenen Monat 150 v.H. der Leihgebühr. Während der Dauer der Säumnis ist der Entleiher von einer weiteren Ausleihe ausgeschlossen.

§ 9

Ausleihgegenstände dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 10

Der Entleiher ist verpflichtet, während der Ausleihe eine Änderung seiner Anschrift und/oder seines Namens dem Verleiher unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.1994 ihre Änderung mit Wirkung vom 01.11.2004 in Kraft.

Groeger